

## **Satzung der Stadt Waltrop**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen (ÜMI - Elternbeitragssatzung)**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GVBI NW vom 16.10.2007, S. 379), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134), bzw. des § 9 Abs 3 S.4 Schulgesetz NW in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Betreuungsangebot**

Die außerschulische Übermittagsbetreuung an Waltroper Grundschulen ist ein freiwilliges und niederschwelliges Angebot ohne Förderauftrag.

Sie umfasst einen Zeitraum von 11.30 Uhr bis 13.30 Uhr.

Die Betreuung findet an jedem Schultag, nicht aber in den Ferien oder an unterrichtsfreien Tagen statt. Während der Betreuungszeit wird keine Mittagsverpflegung gereicht. Es findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

Eltern können flexibel entscheiden, an welchen Schultagen das Angebot genutzt wird.

#### **§ 2 Teilnahmeberechtigte und Aufnahme**

1. An der Übermittagsbetreuung können nur SchülerInnen\* der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
2. Das Angebot ist auf mindestens 10 und maximal 25 Plätze pro Grundschulstandort begrenzt.
3. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Bei einem Überhang von Anmeldungen entscheidet das Losverfahren, wobei SchülerInnen\* der ersten und zweiten Klasse vorrangig behandelt werden.
4. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an diesem Angebot bindet für ein Schuljahr ( 01.08.-31-07. des Folgejahres)  
Danach erlischt die Teilnahmeberechtigung automatisch, sodass zur Verlängerung eine weitere Anmeldung erforderlich wird.

#### **§ 3 Beiträge**

- (1) Für die Teilnahme an Übermittagsangeboten erhebt die Stadt Waltrop als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 5 KiBiz.